

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustr. Sonntags-
blatt (wöchentlich),
2. Eine landwirth-
schaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zufendung.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Copie
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. Pabst
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Saaf-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Moffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 81.

8. Oktober 1890.

Bekanntmachung,

das Tanzregulativ betreffend.

Das nachstehende Tanzregulativ für die Ortschaften der Königl. Amtshauptmannschaft Ramez, einschließlich der Städte Elstra und Königsbrück, tritt mit dem 15. Oktober dieses Jahres in Kraft an Stelle des unterm 3. September 1875 für den hiesigen Bezirk erlassenen Tanzregulativs, welches am gleichen Tage außer Kraft tritt.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Bürgermeister von Elstra und Königsbrück, sowie die Gemeindevorstände des Bezirks angewiesen, zur Durchführung der Schlüsselbestimmung im § 21 des Tanzregulativs von den ihnen zugehenden Druckemplaren vom neuen Tanzregulativ sofort je ein Exemplar in Plakatform an jeden tanzberechtigten Wirth abzugeben mit der Weisung, dasselbe im Tanzsaale zu Jedermanns Einsicht unter Glas und Rahmen oder auf Wappe aufgezogen auszuhängen und das alte Tanzregulativ unbrauchbar zu machen.

Die in Gestalt hergestellten Druckemplare sind für den Gebrauch der Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ramez, am 2. Oktober 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Rejschwitz.

Tanzregulativ

für die Ortschaften der Amtshauptmannschaft Ramez einschließlich der Städte Elstra und Königsbrück.

A. Öffentliche Tanzmusik betr.

§ 1. Öffentliche Tanzmusik darf nur in den hierzu berechtigten Schankwirthschaften abgehalten werden.
§ 2. Ohne Einholung besonderer obrigkeitlicher Genehmigung ist den hierzu berechtigten Schankwirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an folgenden Tagen von Nachmittags 4 Uhr bis Nachts 12 Uhr, mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten (§ 16) gestattet:

- 1., am ersten und dritten Sonntag jeden Monats,
- 2., am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag,
- 3., am Entsestsonntag in den Kirchspielen, in welchen das Erntefest kirchlich begangen wird,
- 4., am Sonntag und Montag des Kirchweihfestes,
- 5., am Fastnachtsdienstag, in denjenigen Ortschaften des Bezirks, in welchen die Sitte noch besteht, daß am Sonntag vor Fastnacht öffentlicher Tanz für die Jugend und am Fastnachtsdienstag nur für die Verheiratheten, sogenannte Männerfastnacht mit Ausschluß der Jugend, stattfindet, ist der Tanz auch am Sonntag vor Fastnacht gestattet, so lange dieser Brauch besteht.
- 6., an den Orten, in welchen Jahrmärkte abgehalten werden, an je einem Markttag in der bisher üblichen Weise.

Fällt der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Sonnabend, so ist die öffentliche Tanzmusik nicht an diesem Tag, sondern an dem darauf folgenden Sonntag abzuhalten.

Da in einem Monat nicht mehr als zwei Mal öffentliche Tanzmusik stattfinden soll, so hat in den Monaten, in welchen eine der unter No. 2—6 gedachten besonderen Veranlassungen fällt, jedenfalls an einem der unter 1 gedachten beiden Sonntage die öffentliche Tanzmusik auszufallen.

Weiter gehende Beschränkungen, welche einzelnen tanzberechtigten Schankstätten bei Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik auferlegt worden sind, bez. noch auferlegt werden, bleiben neben diesem Regulativ bestehen.

§ 3. Bei Epidemien und sonstigen allgemeinen Calamitäten ist die Amtshauptmannschaft berechtigt, die Abhaltung von Tanzmusiken aller Art ohne Weiteres zu untersagen.
In Ortschaften, in welchen mehr als eine tanzberechtigte Schankstätte besteht, ist durch ein örtliches, von der königlichen Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses zu bestätigendes Regulativ die Befugniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an den in § 2 dazu freigegebenen Tagen unter den tanzberechtigten Schankwirthschaften nach dem örtlichen Bedürfniß so zu regeln, daß kein Uebermaß von Tanzmusiken stattfindet und kein Wirth auf Kosten des andern bevorzugt wird.

§ 4. Eine Verpflichtung der tanzberechtigten Wirthschaften zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an den in § 2 dazu freigegebenen Tagen besteht nicht. Es steht denselben jederzeit frei, ihre Tanzsäle auch an diesen Tagen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften zur Abhaltung ihrer Tanzvergnügen zu überlassen. Es kann in solchem Fall kein Ortsbewohner oder Fremder das Recht beanspruchen, wie dies jetzt vielfach geschieht, an dem Tanzvergnügen Theil zu nehmen, weil dasselbe an einem für öffentliche Tanzmusik freigegebenen Tage stattfindet. Wer dies ungebührlicher Weise thut und auf geschickte Aufforderung nicht den Saal verläßt, hat auf Antrag des Wirths oder des Vereinsvorstandes oder des Leiters und Veranstalters der Tanzvergnügen keine Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs zu gewärtigen.

§ 5. Eine Verlegung eines regulativmäßigen Tanztages auf andere Tage findet nicht statt. Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an anderen als in den in § 2 dazu freigegebenen Tagen kann nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen und zu außerordentlichen Gelegenheiten von der königlichen Amtshauptmannschaft gestattet werden. Die Gesuche um solche außerordentliche Tanzvergnügen sind stets von der Ortspolizeibehörde zu begutachten; denselben ist das von jedem tanzberechtigtem Wirth zu führende Tanzcontrolbuch (§ 19) beizufügen. Für die Erlaubniß, über welche ein besonderer Schein ausfertigt wird, ist eine Gebühr von 50 Pf. zur amtschauptmannschaftlichen Kasse zu entrichten. In den beiden Städten Königsbrück und Elstra steht den Bürgermeistern nach dem Ortsstatut das Recht zu, diese Erlaubniß zu ertheilen.

§ 6. Das Rauchen beim Tanzen ist bei 3 Mark Strafe, welches zur Gemeindefasse fließt, untersagt.

Die Wirthschaften haben übermäßiges Trinken bei öffentlicher Tanzmusik nicht zu dulden, Zank und Schlägerei durch rechtzeitiges Einschreiten zu verhüten, daß Rauchen während des Tanzes nicht zu gestatten und darauf zu sehen, daß Sitte und Anstand gewahrt werden.

Jedem Tanzvergnügen hat ein Festordner (Tanzmeister) vorzustehen, nöthigenfalls hat der Wirth einen Solchen aus der Zahl der anwesenden Gäste zu bestellen.

Der Festordner ist mit dem Wirth und dem zur Führung der Polizei-Aufsicht bestellten Gemeindebeamten für Aufrechterhaltung von Anstand, Ruhe und Ordnung, sowie für Beobachtung der Bestimmungen dieses Regulativs verantwortlich.

Die Wirthschaften sind berechtigt, ein Eintrittsgeld bis zu 30 Pf. von jedem Gaste zu erheben.

§ 7. Der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) haben die tanzberechtigten Schankwirthschaften, soweit nicht örtlich eine andere Einrichtung getroffen wird, von jeder öffentlichen Tanzmusik, welche sie abhalten wollen, spätestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen; bei außergewöhnlichen Tanzmusiken (§ 5) ist hierbei der von der königlichen Amtshauptmannschaft ausgestellte Erlaubnißschein vorzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, jede öffentliche Tanzmusik während der ganzen Dauer derselben durch einen Polizeibeamten der Gemeinde oder durch ein mit Genehmigung des Gemeinderathes, (cf. Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 26. März 1888 Seite 136 Band X der Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung von Dr. Otto Fischer) zu diesem Zweck besonders mit Handschlag zu verpflichtendes Gemeindevorstandesmitglied, welches durch ein leicht sichtbares Abzeichen kenntlich zu machen ist, überwachen zu lassen.

Der Aufsichtsführende hat sich, zur Vermeidung eigener Verantwortung, nicht ohne besonderen Grund aus dem Tanzsaale zu entfernen; er ist verpflichtet, auf Ordnung und Sitte zu sehen, gegen Ungehörigkeiten sofort einzuschreiten; es steht demselben das Recht zu, in außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei der Nähe von Bränden, vorkommenden Excessen u. s. f. öffentliche Tanzmusiken auch vor der festgesetzten Endstunde sofort zu schließen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu geben. Für die Aufsichtsführung hat der Wirth die örtlich festgesetzte Gebühr, welche mindestens eine Mark betragen muß, zur Gemeindefasse zu zahlen.

§ 8. Allen auf Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gerichteten Anordnungen des die Aufsicht führenden Gemeindebeamten, des Festordners, sowie des Wirthes ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandelnde sind nach erstmaliger Aermahnung im Wiederholungsfall vom Saal zu entfernen und nach Befinden wegen Ruhestörung bei der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Leuten, welche zu wiederholten Malen weggeführt und wegen Ruhestörung bestraft worden sind, kann der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergnügen von der Ortspolizeibehörde zeitweise und im Wiederholungsfall ganz untersagt werden.

§ 9. Zur Ortsarmenkasse hat der Wirth bei jeder öffentlichen Tanzmusik die örtlich festgesetzte Abgabe, welche mindestens 50 Pf. betragen muß, zu zahlen; dieselbe ist bei außerordentlichen Tanzvergnügen (§ 5) auf das Doppelte zu erhöhen.

B. Nicht öffentliche Tanzbelustigungen.

§ 10. Nicht öffentliche Tanzbelustigungen, welche in tanzberechtigten Schankwirthschaften abgehalten werden, bedürfen keiner obrigkeitlichen Genehmigung, wenn sie an den in § 2 für öffentliche Tanzmusik freigegebenen Tagen und zu den dort bestimmten Stunden abgehalten werden.

